



Kärntner
Gemeindebund

#01
2026

Gemeinde Magazin

INNOVATION UND RECHT MANAGEN



Tourismusreform aus Sicht der Gemeinden

IM INNENTEIL

Das Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

+ RECHTSTIPPS + SERVICE + INFOS +

Die Tourismusreform aus Gemeindesicht



L&G Mag. (FH)
Peter Heymich,
MA

Foto Privat

In harten Verhandlungen konnten dem Gesetzeskonvolut die größten Zähne gezogen werden. Unsicherheit besteht nach wie vor im komplexen Rechtsübergang von Gemeinden und Regionen hin zu den neuen Tourismusverbänden. Ob sich die zahlreichen Neuregelungen bewähren, wird deren praktische Umsetzung zeigen.



Foto: Franz Gerdl, Kaernten Werbung

Der Tourismus ist Wirtschaftszweig, lokaler und regionaler Wirtschaftsfaktor und Identifikationsobjekt. In gewisser Weise sind gute Nächtigungswerte und gute internationale Resonanz auch eine Auszeichnung in einem globalen Schönheits- oder Talentewettbewerb, je nachdem, ob es sich um eine Kultur- und/oder Sport- bzw. Bade- oder Wanderdestination handelt. Nicht selten handelt es sich auch um einen Mix aus inneren (Kultur und Lifestyle) und äußeren Werten (Landschaft und Kulisse). Oft überlappen sich auch Marketingclaims und Kosenamen treuer Urlauber, wie Begriffe wie „Grande Dame Velden“, „Alpenkaribik (Weißensee)“ und „Kaiser-Therme (Bad Kleinkirchheim)“ zeigen.

Nicht darüber hinwegtäuschen können diese Liebesbekundungen jedoch über den Umstand, dass seit dem Nächtigungsrekord von 1979/1980 der Trend mehr oder weniger konstant nach unten weist und Kärnten mit rund 13 Millionen Nächtigungen im Tourismusjahr 2024 nur mehr den fünften Rang von neun Bundesländern einnimmt. Der Anteil des Tourismus am Bruttoinlandsprodukt Kärntens liegt trotz einiger internationaler Vorzeigebetriebe innerhalb des Dienstleistungssektors erst auf Rang sieben hinter der „KFZ-Branche“, dem Gesund-

heits- und Sozialwesen, dem Grundstücks- und Wohnungswesen, freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Leistungen, dem Komplex aus „Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung“ und dem Zweig „Erziehung und Unterricht“.

Es wäre zu einfach, den Bedeutungsverlust allein den Tourismusunternehmen zuzuschreiben. Megatrends wie die Globalisierung, der zunehmende Wohlstand und Qualitätsanspruch sowie auch Dumpingpreise für Fernreisen in Niedriglohnländer auf internationalen Plattformen haben wohl ebenso zur Entwicklung beigetragen wie bewusste Lebensentscheidungen der Nachkommen von Touristikern, eine umkämpfte und kaum an Ruhezeiten gebundene Branche zu verlassen. Teilweise kam es zu einem „Verwalten“ bestehender Betriebe ohne nennenswerte Investition oder im schlechtesten Fall gar zum bequemen Verbrauch der von Generationen hart erarbeiteten Reserven durch eine Nachfolgegeneration.

Wenig verwerflich scheint daher der Wunsch, schlummernde Potenziale zu heben und „den Kärntner Tourismus“, unter anderem bestehend aus den Disziplinen Marketing, Infrastruktur, Koordination, Information und Gästemobilität, wirksamer und ef-

fizienter aufzusetzen. Dies waren einige der erklärten Ziele der unter dem Sammelbegriff „Tourismusreform“ zusammengefassten Gesetzesentwürfe.

Im Oktober in Begutachtung geschickt wurden thematisch verschränkte Gesetzesentwürfe, die mehrere Stoßrichtungen hatten:

Reorganisation des Tourismus

Eine Struktur- und Aufgabenreform sollte der regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus Rechnung tragen und einen „möglichst effizienten und zielgerichteten“ Mitteleinsatz gewährleisten. „Die starke Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeit“ der Tourismusunternehmer sollte konsequent weiterentwickelt werden. Ebenso sollte es zu einer Professionalisierung und „effizienteren Gestaltung“ der Tourismusstrukturen kommen. Von über 100 lokalen und regionalen Tourismusorganisationen sollen zehn übrigbleiben, wobei die Gemeinden, auf deren Gebiet sich bisher kein Tourismusverband erstreckte, ihre Eigenschaft als lokale Tourismusorganisationen verlieren sollten, die Ebene der neun Tourismusregionen entfallen und an die Stelle der lokalen Tourismusverbände und Gemeinden mehrgemeindliche Tourismusverbände treten sollten. Diese sollten sich wiederum

in Erlebnissräume gliedern. Teil der Aufgabenreform sollte es jedoch auch sein, zwischen den bislang überwiegend lokalen Tourismusverbänden und den neu geschaffen ausschließlich mehrgemeindlichen Tourismusverbänden eine Gesamtrechtsnachfolge vorzusehen und den Gemeinden die konkrete Aufgabe der Pflege und Betreuung der in der jeweiligen Gemeinde vorhandenen Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur von überwiegender Bedeutung für den Tourismus zu übertragen.

Mehr Mittel für „den Tourismus“

Durch eine „parallel“ dazu verfolgte Abgabenreform (insb. Einführung einer Aufenthaltsabgabe anstelle der bisherigen Orts- und Nächtigungstaxe) sollte eine Steigerung der finanziellen Mittel erreicht werden. Ebenso sollten nur mehr das Land (mit 35 + 5 Prozent) und die Tourismusverbände (60 Prozent) Erträge an der Tourismusabgabe erhalten. Ebenso sollten die Mittel des Mobilitätsbeitrages in einem Verwaltungsfonds für Gästemobilität gebündelt werden.

Neue Finanzströme

Die Gemeinden waren als Begünstigte der Verteilungsschlüssel der tourismusbezogenen Abgaben nur mehr in folgenden Punkten vorgesehen:

Foto: KSL Tourismus Marketing GmbH
Martin Hofmann

Foto: Arnold Pöschl, Kaernten Werbung



Foto: Michael Stabenheiner, Kaernten Werbung

- › ein 5-prozentiger Anteil an der Aufenthaltsabgabe als Verwaltungskostenersatz für die Einhebung der Abgabe,
- › ein 5-prozentiger Anteil an der Aufenthaltsabgabe, wobei die Mittel für die Infrastrukturerhaltung in der Gemeinde zu verwenden sind und
- › ein 25-prozentiger Anteil an der pauschalierten Aufenthaltsabgabe, wobei die Mittel für die Infrastrukturerhaltung in der Gemeinde zu verwenden sind.

Da zumindest in Gemeinden, die von einem Tourismusverband „betreut“ wurden, die Haupterträge der Ortstaxe und der pauschalierten Ortstaxe bisher schon dem Tourismusverband bzw. der Regionen zukamen, ist lediglich die Bindung von acht Prozent der Erträge aus der Aufenthaltsabgabe für einen Infrastrukturfonds als Neuerung zu bezeichnen.

Rolle der Gemeinden im Tourismus

Neben den erwähnten infrastrukturellen Aufgaben sollten den Gemeinden nach dem Begutachtungsentwurf folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten zukommen:

- › Erhaltung „der Infrastruktur“ (Pflicht)
- › Erhaltung „der öffentlichen Freizeitinfrastruktur von überwiegender Bedeutung für den Tourismus“ (Pflicht)

- › Kooperation mit dem Land und den Tourismusverbänden (Pflicht)
- › Einbindung bei der Erstellung einer Landestourismusstrategie
- › Einbindung bei der Erstellung eines regionalen Tourismuskonzeptes
- › Einhebung der Aufenthaltsabgabe (Pflicht)
- › (mögliche) Entrichtung von Tourismusbeiträgen (Pflicht)
- › Stellungsrecht vor Erlassung einer Landesverordnung über Tourismusverbände
- › (allfällige) Kundmachung der Vollversammlung eines Tourismusverbandes an der Amtstafel (Pflicht)
- › (allfällige) Entsendung des/der Bürgermeister:in in den Vorstand des Tourismusverbandes, wobei die Vollversammlung die jeweiligen Bürgermeister:innen frei wählen konnte (Recht)
- › (allfällige) Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in den Kontrollausschuss des Tourismusverbandes (Recht)

Inhalte der begleitenden „Abgabenreform“

In engem Zusammenhang mit der Tourismusreform stand eine „Abgabenreform“, welche im Wesentlichen folgende Inhalte aufwies:

- › Zusammenführung von Ortstaxe (freie Beschlussrechtsabgabe der Gemeinden) und Nächtigungstaxe (ausschließliche Landesabgabe)

be) zu einer Aufenthaltsabgabe (ausschließliche Landesabgabe) inkl. der Einführung eines Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrages;

- › Schaffung etwas konkreterer/restriktiverer Ausnahmebestimmungen gegenüber dem Orts- und Nächtigungstaxengesetz;
- › Verpflichtung der Abgabenbehörde Gemeinde, das elektronische Meldesystem für die Abgabepflichtigen bereitzustellen;
- › Umstellung der Zweitwohnsitz- auf eine Zweitwohnungsabgabe, die auch juristische Personen und leerstehende Wohnungen erfasst;
- › „theoretische“ Verdoppelung der Abgabenhöchstsätze gegenüber der bisherigen Zweitwohnsitzabgabe, da bei gleichzeitiger Einhebung einer pauschalierten Aufenthaltsabgabe eine Minderung der Zweitwohnungsabgabe um 25 Prozent eintritt und
- › Anpassung der Bemessungsparameter der Zweitwohnungsabgabe gegenüber der Zweitwohnsitzabgabe.

Kritikpunkte der Gemeinden

Im Begutachtungsverfahren brachten sich zahlreiche Stellen ein. Seitens der Gemeinden wurden insbesondere folgende Kritikpunkte geäußert:

- › Rückgang der Mittel aus tourismusbezogenen Abgaben, bisherige infrastrukturelle Leistungen und kulturelle Angebote können nicht aufrechterhalten werden;
- › gleichzeitige jedoch (umfassendere) Erhaltungsaufgaben für Freizeitinfrastruktur;
- › unausgewogene Regelung, da kein Ausgleich zwischen nächtigungsstarken und infrastrukturstarken Gemeinden erfolgt;
- › Entfall der Feinjustierung anhand lokaler Verhältnisse im Abgabebereich (Vergleich einheitliche Aufenthaltsabgabe vs. bisherige Ortstaxe);
- › zu geringe Einhebungsvergütung bei der Aufenthaltsabgabe, vor allem im Hinblick auf ein bereitzustellendes Gästemeldesystem;
- › erhöhter Verwaltungsaufwand durch unterjähriges Inkrafttreten und Neuerungen (Aufenthaltsabgabe und Zweitwohnungsabgabe);
- › Schicksal von erfahrenen Mitarbeitern mit touristischen Aufgaben in ausgelagerten Gesellschaften ist ungewiss;
- › Reduktion der Zweitwohnungsabgabe um 25 Prozent bei gleichzeitiger Einhebung der pauschalierten Aufenthaltsabgabe, dies sollte umgekehrt erfolgen (Reduktion pauschalierte Aufenthaltsabgabe bei gleichzeitiger Einhebung der Zweitwohnungsabgabe);
- › nicht abgestimmte Inkrafttretensregelungen zwischen Aufenthaltsabgabe und Zweitwohnungsabgabe;
- › Kritik an mangelnder Transparenz und Forderung

nach Offenlegung der Berechnungsgrundlagen für Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes;

- › ungeklärte Situation landesübergreifender Tourismus-Infrastrukturen;
- › Überbürdung der Haftung und Beweislast für öffentlich zugängliche Freizeitinfrastrukturen (bisherige Aufgaben der Tourismusverbände);
- › Zweifel an der Funktionsweise der (einheitlich tarifierten) Gästemobilität in Anbetracht der heterogenen Ausgangslagen in Kärnten;
- › Unklarheit betreffend die Verwendung und regionale Verteilung der Mittel für Gästemobilität und Infrastruktur;
- › Unsicherheit für Gemeinden und Grundeigentümer bei langfristigen Nutzungs- und Darlehensverträgen der Gemeinden mit touristischem Hintergrund (Übernahme durch Tourismusverbände, Verlängerung durch Grundeigentümer);
- › Kritik an einer einheitlichen Abgabenhöhe unabhängig vom Preis der Nächtigung in unterschiedlichen Betriebskategorien;
- › Auflösung funktionierender Tourismusorganisationen;



Foto: Michael Stabenheiner, Kaernten Werbung

› ungeachtet einer stärker zentralisierten Organisation des Tourismus bedarf es einer lokalen und regionalen Tourismusinformati on, die zu finanzieren ist.

Von den insgesamt 54 veröffentlichten Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf kamen nicht wenige aus der Wirtschaft selbst. Etliche davon fielen skeptisch bis kritisch aus. Der Kärntner Gemeindebund fokussierte sich statutengemäß auf die Abwendung von Mehrbelastungen und Einnahmerückgängen sowie rechtliche Risiken von den Gemeinden.

Verhandlungsergebnisse

In mehreren intensiven Verhandlungsrunden wurden folgende Änderungen im Sinne der Gemeinden erreicht, die sich (weitestgehend) in der Regierungsvorlage des Tourismusgesetzes wiederfinden:

› die Pflege und Betreuung der in der jeweiligen Gemeinde vorhandenen Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur von überwiegender Bedeutung für den Tourismus (und damit die Haftung) liegt nicht mehr bei den Gemeinden (geschätzter Wert: 12 bis 20 Millionen Euro jährlich);

› die Anhebung des Verwaltungskostensatzes der Gemeinden für die Einhebung der Aufenthaltsabgabe von fünf auf sieben Prozent (Schätzung: plus 700.000 Euro im Jahr);

› die Konkretisierung des Wohnungsbegriffes im Aufenthaltsabgabegesetz und im Zweitwohnungsabgabegesetz;

› es gibt keine Aufgaben der Gemeinden außer Nominierungs- und Stellungnahmerechte im Tourismusgesetz (einen rechtlichen Aufgabenentfall im Tourismusbereich und damit keine durch das K-TG verursachten Mehrkosten mehr);

› betreffend die Problematik des im Tourismus eingesetzten Personals der Gemeinden gibt es die schriftliche Übereinkunft mit dem Land, dass mit Gemeinden jeder Einzelfall (an unkündbarem Personal) nach folgender Logik betrachtet wird

- › (wenn gewünscht) Zuweisung des Personals an den jeweiligen Tourismusverband,
- › alternative Verwendung in der Gemeinde,
- › Neutralisierung im Beschäftigungsrahmenplan und
- › wenn keine der genannten Varianten möglich ist, unterstützt das Land bei der Tragung der durch touristische Abgaben nicht gedeckte Aufwände für unkündbares Personal der Gemeinden für maximal drei Jahre und bis zur Grenze von zwei Millionen Euro.

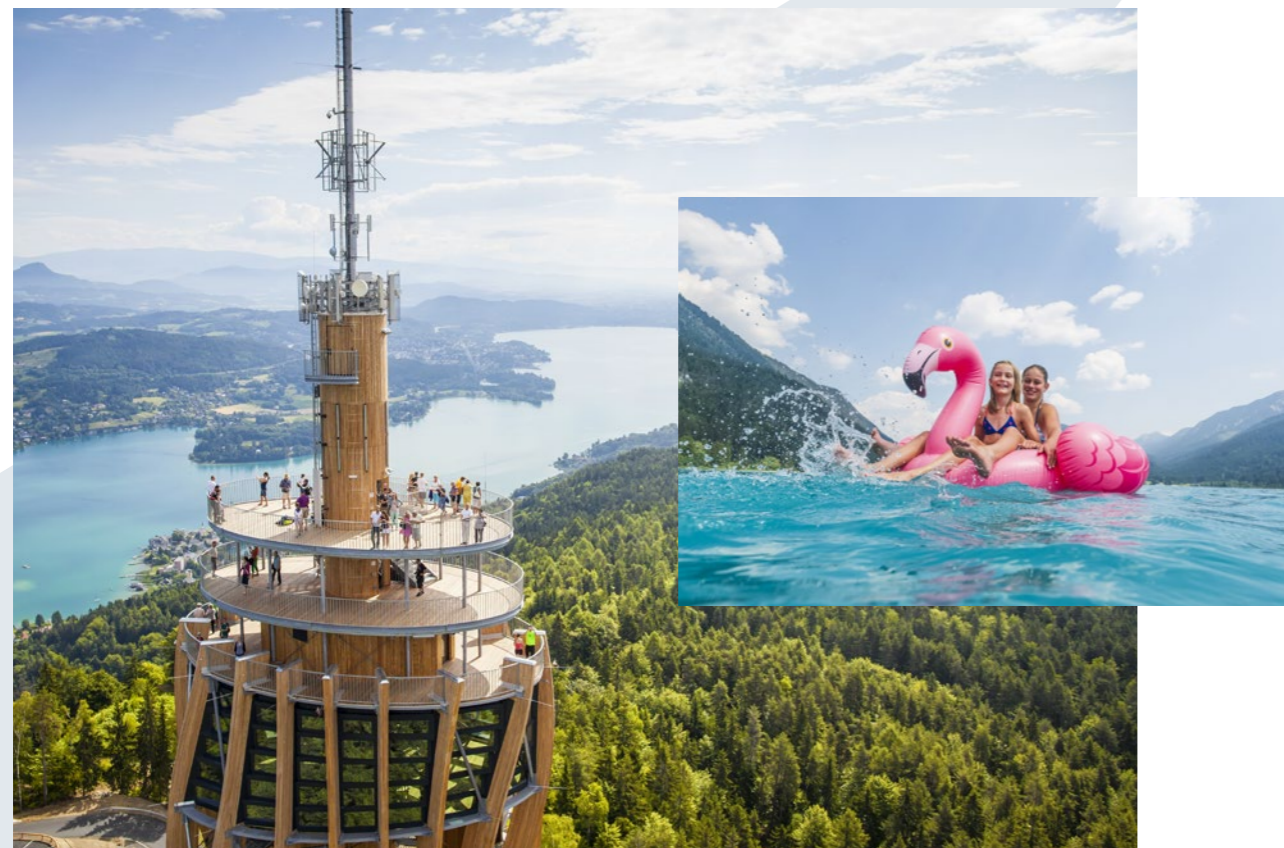


Foto: Tine Steinthaler, Kärnten Werbung

Foto: Gert Perauer, Kärnten Werbung

Neue Entwicklungen zum Informationsfreiheitsgesetz



Mag.
Gernot Hobel
Jurist und
LGF-Stv. des
Kärntner
Gemeindebundes

Foto: Varh

Mit 1. September 2025 ist das neue Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft getreten. Während zu Beginn viele Unklarheiten betreffend die konkrete Anwendung geherrscht hatten, haben sich mittlerweile zu einigen Fragestellungen die Nebel gelichtet. Ein beispielhafter Überblick:



Innergemeindlicher Instanzenzug

Weiterhin unklar ist die Frage, ob betreffend Anfragen nach dem IFG ein innergemeindlicher Instanzenzug besteht. Grundsätzlich sind Informationsbegehren, die den eigenen Wirkungsbereich von Gemeinden betreffen, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen. Dem folgend müsste gegen einen Bescheid des Bürgermeisters eine Berufung erhoben werden und würde in zweiter Instanz innergemeindlich der Gemeindevorstand entscheiden.

In einer ersten Entscheidung in Kärnten ging das Landesverwaltungsgericht am 13. November 2025 zu KLVwG-1828/5/2025 vom **Nichtbestehen eines solchen innergemeindlichen Instanzenzuges** aus, da dieser nach § 11 Abs 2. IFG ausgeschlossen sein soll.

Dem widersprechend hält das Landesverwaltungsgericht Steiermark in einem laufenden Verfahren die Zuständigkeitsregelung des **§ 11 IFG für verfassungswidrig und hat daher einen Antrag auf Gesetzesprüfung beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.**

Bis zur höchstgerichtlichen Klärung dieser Frage kann daher keine Empfehlung abgegeben werden, welche Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde an das LVwG oder Berufung an den Gemeindevorstand) korrekt ist.

Wann ist eine Information „vorhanden“ und „verfügbar“?

Der Begriff der „Information“ im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG umfasst jede Aufzeichnung, unabhängig von ihrer Form, sofern sie bereits vorhanden und verfügbar ist. Die Gemeinde ist daher grundsätzlich nicht verpflichtet, neue Informationen zu erheben oder zu erstellen.

Allerdings schließt „ready and available“ einen gewissen Aufbereitungsaufwand nicht aus. Behörden können sich nicht darauf berufen, dass Informationen schwer zugänglich sind, nur weil ihre Archivierung oder Datenstruktur schlecht organisiert ist. Wenn die erforderlichen Daten bereits vorhanden sind (z. B. in Akten oder Datenbanken), müssen sie gesucht, extrahiert und gegebenenfalls zusammengestellt werden. Das gilt etwa, wenn einzelne Entscheidungen erst zu einer Gesamtinformation zusammengeführt werden müssen.

Eine Grenze besteht dort, wo Informationen erst geschaffen werden müssten, etwa durch:

- › umfangreiche Auswertungen großer Datenbestände
- › neue Messungen oder
- › die Erstellung eines Gutachtens bzw. ausführlicher rechtlicher Stellungnahmen.

In solchen Fällen liegt noch keine vorhandene Information im Sinne des IFG vor. Entscheidend ist also, ob bereits bekannte Tatsachen lediglich zusammengestellt werden müssen oder ob die Information erst neu erzeugt werden müsste. **Es besteht zwar keine Pflicht, neue Dokumente zu erstellen, doch gilt eine einfache Datenbankabfrage ohne wesentlichen zusätzlichen Aufwand bereits als bestehendes Dokument.**

Wird daher eine Gemeinde mit der Frage konfrontiert, wieviele Anfragen nach dem IFG bisher eingegangen sind, so wird eine solche Aufstellung wohl kaum in einer eigenen Aufzeichnung („Stricherlliste“) dokumentiert sein. Die Abfrage in den einzelnen Abteilungen des Gemeindeamtes, wieviele Anfragen es nach dem IFG in dem betreffenden Zeitraum gegeben hat, wird aber durchaus zumutbar sein, zumal diese Informationen in den einzelnen Abteilungen tatsächlich existieren bzw. existieren sollten, also grundsätzlich „vorhanden“ und „verfügbar“ sind.

(Proaktive) Informationspflicht bei nichtöffentlichen Sitzungen

Ein Journalist der Zeitung „Der Standard“ stellte am 4. September 2025 einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Er wollte wissen, wie die einzelnen Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung in einer Regierungssitzung am 2. September 2025 abgestimmt hatten. Konkret verlangte er Auskunft über das Abstimmungsverhalten der einzelnen Regierungsmitglieder zu einem bestimmten Beschluss der Landesregierung. Die Vorarlberger Landesregierung **verweigerte** diese Information mit der Begründung, dass **Regierungssitzungen nicht öffentlich seien und die Offenlegung des individuellen Abstimmungsverhaltens die freie und unbeeinflusste Willensbildung des Kollegialorgans Landesregierung beeinträchtigen würde. Das Geheimhaltungsinteresse überwiege daher das Interesse an Transparenz.**

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bestätigte zu GZ: LVwG-488-2/2026-R12 die Entscheidung der Vorarlberger Landesregierung und stellte insbesondere auf den Schutz der internen Willensbildung der Lan-



desregierung ab. **Das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder betreffe den internen Entscheidungsprozess eines Kollegialorgans. Dieser müsse geschützt werden, damit Regierungsmitglieder ihre Positionen frei austauschen, diskutieren und Entscheidungen treffen können, ohne dass sie durch öffentliche Kontrolle ihres individuellen Abstimmungsverhaltens unter politischen oder medialen Druck geraten.** Auch die Geschäftsordnung der Landesregierung sehe vor, dass Regierungssitzungen grundsätzlich nicht öffentlich sind, was ebenfalls für eine Geheimhaltung der internen Entscheidungsabläufe spreche.

Im Rahmen der nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorzunehmenden Interessenabwägung kam das Gericht daher zum Ergebnis, dass in diesem Fall das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. **Zwar verfolgt das Informationsfreiheitsgesetz das Ziel, staatliches Handeln transparenter zu machen, dennoch bleiben bestimmte interne Entscheidungsprozesse weiterhin geschützt. Das Gericht stellte daher fest, dass kein Anspruch auf Offenlegung des individuellen Abstimmungsverhaltens der Mitglieder der Landesregierung besteht.** Die Verweigerung der Information durch die Landesregierung war somit rechtmäßig.

Inwieweit diese Entscheidung auf ebenfalls **nichtöffentliche Sitzungen des Gemeindevorstandes** anzuwenden ist, bleibt natürlich offen, da es auch nicht verfahrensgegenständig war. Eine erste Tendenz und eine Argumentationshilfe bieten diese Entscheidung jedoch allemal.

Anonyme Begehren (ohne Informationsinteresse)

Bisweilen hat sich auch die Frage gestellt, ob anonyme Informationsbegehren zulässig sind. Diese Frage kann bejaht werden. Auch **Anfragen, die anonym gestellt werden, sind grundsätzlich zu beantworten.** Zu prüfen ist aber, ob überhaupt Rechtsfähigkeit gegeben ist. Diese könnte bei Bots, Algorithmen, KI-Programmen oÄ fehlen. Spätestens aber, wenn die Verweigerung der Auskunft bescheidmäßig erfolgen soll, wird der Informationswerber sich zu erkennen geben müssen, um Bescheidadressat sein zu können.

Bei der passiven Informationspflicht muss (im Gegensatz zur proaktiven Veröffentlichungspflicht) auch **kein öffentliches (oder auch nur privates) Interesse des Anfragenden vorliegen bzw. geltend gemacht werden.** Selbst atypische oder ungewöhnliche Begehren lösen daher ein vollwertiges Verwaltungsverfahren aus, das ordnungsgemäß zu führen

und gegebenenfalls bescheidmäßig zu beenden ist. Die Nennung seines Interesses wird dem Informationswerber aber jedenfalls dann nützlich sein, wenn die Behörde eine Interessensabwägung durchzuführen haben wird.

Fristverlängerung

Gemäß § 8 Abs. 1 IFG ist der Zugang zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber **binnen vier Wochen** nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen nicht innerhalb der Frist gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Informationserteilung personenbezogene Daten von Dritten beinhaltet. In diesem Fall sind die Betroffenen gemäß § 10 IFG zu hören, ob sie mit der Erteilung der Information einverstanden sind. Da die Einhaltung dieses Betroffenenrechts oftmals nicht binnen vier Wochen möglich sein wird (vor allem, wenn die Rechte mehrerer Personen betroffen sind), wird empfohlen, die Frist um weitere vier Wochen zu verlängern. Eine umfangreiche Begründung ist dabei nicht notwendig, es reicht aus, **den besonderen Grund kurz zu umreißen oder auf die erforderliche Anhörung gemäß § 10 IFG hinzuweisen** (VwG Wien 16.10.2025, VGW-113/027/15142/2025-4).

Antrag auf Bescheiderlassung

Wird eine Information nicht oder nicht vollständig erteilt, kann der Informationswerber einen schriftlichen Antrag stellen, woraufhin die Behörde **innerhalb von zwei Monaten einen Bescheid erlassen muss.** Da die Information grundsätzlich binnen vier Wochen zu erteilen ist, kann ein solcher Antrag bereits nach Ablauf dieser Frist oder bei vorzeitiger Ablehnung gestellt werden. Gegen den Bescheid kann Beschwerde erhoben werden, über die das Verwaltungsgericht ebenfalls binnen zwei Monaten entscheidet und gegebenenfalls den Zugang zur Information zuspricht. **In der Praxis wird oft schon mit dem Informationsantrag ein Eventualantrag auf Bescheiderlassung gestellt, was zulässig ist.** In einem solchen Fall hat zunächst eine ablehnende Zwischennachricht (formlos) und anschließend ein Bescheid innerhalb von zwei Monaten zu ergehen.

Tanja Kassin sieht als Springerin im Personalpool klare Vorteile in diesem Modell.



Interkommunaler Personalpool

Gemeinsam sichern wir Kärntens Gemeindekindergärten

Wenn in Gemeindekindergärten kurzfristig Personal ausfällt, braucht es rasch eine Lösung, die Qualität, Öffnungszeiten und Teams stabil hält. Krankenstände, unvorhersehbare Ausfälle und der zunehmende Fachkräftemangel bringen viele Gemeinden zunehmend unter Druck. Der von Landesrat Ing. Daniel Fellner initiierte interkommunale Personalpool für Gemeindekindergärten setzt genau an dieser Stelle an: Er schafft eine strukturierte Vertretungslösung über Gemeindegrenzen hinweg. Die operative Umsetzung erfolgt durch das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ).

Der Personalpool stößt in vielen Regionen auf spürbares Interesse – sowohl in den Gemeinden als auch in den Einrich-

tungen. Informationsveranstaltungen, zuletzt in St. Paul im Lavanttal, zeigen das breite Interesse am Modell. Auch an der Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik Klagenfurt wurde das Modell vorgestellt, um junge Pädagog:innen frühzeitig über diese berufliche Option zu informieren.

Auch für Springer:innen bietet das Modell klare Vorteile:

- > Abwechslungsreiche Einsätze in unterschiedlichen Einrichtungen,
- > das Kennenlernen verschiedener Teams und pädagogischer Konzepte sowie
- > eine kontinuierliche organisatorische und fachliche Begleitung durch eine zentrale Koordinationsstelle.

„Als Springerin kann ich meine fachliche Kompetenz flexibel dort einbringen, wo sie gebraucht wird. Die Anstellung beim GSZ gibt mir Sicherheit, die Einsätze Abwechslung und Verantwortung. Ich werde als qualifizierte Fachkraft wahrgenommen, nicht als kurzfristige Lösung.“ - Tanja Kassin

Struktur statt Improvisation

Der Personalpool verfolgt ein klares Ziel: Personalausfälle sollen nicht länger durch Improvisation, Mehrbelastung oder kurzfristige Notlösungen abgedeckt werden, sondern durch ein professionell organisiertes, regional abgestimmtes Vertretungssystem.



„Wir ersetzen Improvisation durch ein klares System. Der Personalpool ist eine gemeinsame Lösung der Gemeinden, koordiniert durch das Gemeinde-Servicezentrum – damit Hilfe planbar ist und rasch in den Einrichtungen ankommt.“ - Mag. (FH) Michael Sternig, MA

Die im Pool angestellten Springer:innen sind beim GSZ beschäftigt und werden je nach Ausfalls- und Bedarfslage in den teilnehmenden Gemeinden eingesetzt. Eine zentrale Koordinationsstelle plant die Einsätze, stimmt sie transparent mit den Einrichtungen ab und übernimmt die administrative Abwicklung. Gemeinden erhalten damit kurzfristig verfügbare, fachlich qualifizierte Unterstützung, ohne eigene zusätzliche Dienstverhältnisse für Vertretungsfälle begründen zu müssen.

Spürbare Entlastung für Gemeinden

Gerade für kleinere Gemeinden ist es kaum realistisch, zusätzliche Fachkräfte dauerhaft vorzuhalten, um auf mögliche Ausfälle vorbereitet zu sein. Gleichzeitig erwarten Eltern stabile Öffnungs-

zeiten und eine kontinuierliche Betreuung – auch dann, wenn kurzfristig Personal ausfällt.

Der Personalpool schließt diese Lücke. Er stellt qualifiziertes Personal genau dann zur Verfügung, wenn es benötigt wird. Gemeinden müssen keine zusätzlichen Dauerstellen als reine Reserve vorhalten, sondern können im Bedarfsfall auf ein gemeinschaftlich organisiertes Vertretungssystem zurückgreifen.

Der Personalpool wird als starkes Signal für Solidarität über Gemeindegrenzen hinweg verstanden. Ressourcen werden gebündelt, um Kindern Kontinuität, Sicherheit und Qualität in ihrer täglichen Betreuung zu garantieren.



„Wir handeln, statt nur zu reagieren. Der interkommunale Personalpool steht für moderne Verwaltung, effiziente Zusammenarbeit und beste Bildung und Betreuung für unsere Kinder.“ - LR Ing. Daniel Fellner

Ein Modell mit Perspektive

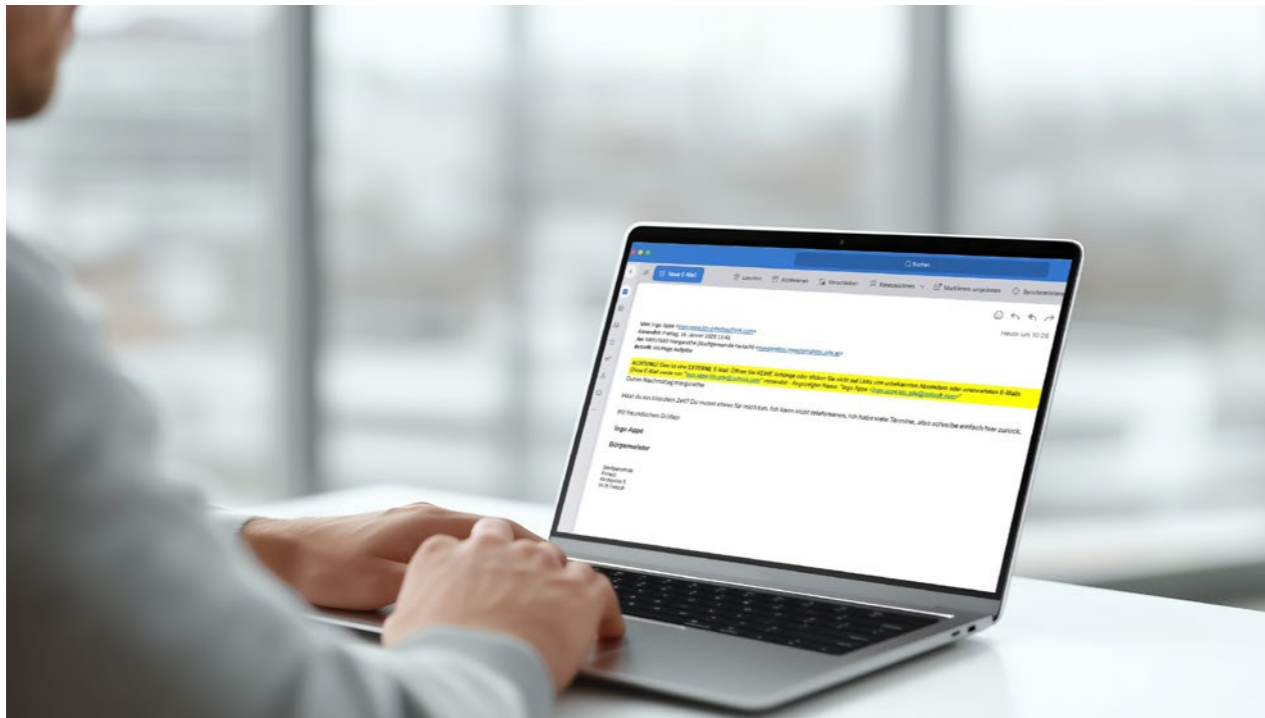
Die kontinuierlich steigende Nachfrage zeigt, dass der Bedarf an strukturierten Vertretungslösungen real ist und benötigt wird. Der Personalpool wird daher schrittweise weiterentwickelt. Für die Jahre 2026 bis 2027 ist eine Erweiterung vorgesehen, um zusätzliche Gemeinden aufzunehmen und regionale Cluster weiter zu stärken. Ziel ist es, die Reaktionsfähigkeit bei Ausfällen zu erhöhen und die Stabilität der Kinderbetreuung in den Gemeinden langfristig zu stärken.

Für Informationen oder eine Teilnahme am interkommunalen Personalpool steht das GSZ gerne zur Verfügung: gsz.personalpool@ktn.gde.at.

Der Personalpool schließt diese Lücke. Er stellt qualifiziertes Personal genau dann zur Verfügung, wenn es benötigt wird.

Der Personalpool stößt in vielen Regionen auf spürbares Interesse.





Wenn der Bürgermeister plötzlich schreibt ...

Warum Phishing gerade für Gemeinden ein reales Risiko bleibt – und was uns schützt.

„Hast du kurz Zeit? Ich kann nicht telefonieren, bitte hier antworten.“

Eine kurze Nachricht, scheinbar vom Bürgermeister. Kein Anhang, kein Link, kein Schadcode – nur Text. Persönlich formuliert, zeitlich plausibel, im richtigen Ton. Wer im Gemeindeamt arbeitet, kennt solche Situationen: Man hilft schnell und unkompliziert. Genau darauf setzen moderne Phishing-Angriffe.

Warum gerade Gemeinden im Fokus stehen

Gemeinden arbeiten transparent. Kontaktdaten, Funktionen und Zuständigkeiten von Mitarbeitenden sowie politischen

Vertreterinnen und Vertretern sind öffentlich auf Websites einsehbar. Diese Offenheit erleichtert Bürgerkommunikation und schafft Vertrauen. Gleichzeitig erleichtert sie aber auch gezielte Täuschungsversuche. Namen, Funktionen und Hierarchien sind öffentlich sichtbar, Kommunikationswege nachvollziehbar und aktuelle Projekte häufig medial begleitet. Angreifer müssen heute nicht mehr „ins Blaue“ schreiben. Sie können Nachrichten gezielt formulieren – mit korrekter Anrede, passender Funktion und glaubwürdigem Kontext. Mit Hilfe von KI lassen sich solche Texte in Sekunden stilistisch anpassen. Das Ergebnis: eine Nachricht, die nicht wie ein Betrugsversuch wirkt.

Mit Hilfe von KI lassen sich solche Texte in Sekunden stilistisch anpassen.

Phishing heute: weniger Fehler, mehr Glaubwürdigkeit

Früher erkannte man Phishing oft an schlechten Übersetzungen oder offensichtlichen Tippfehlern. Diese Warnsignale sind heute selten geworden. Moderne Sprachmodelle erzeugen fehlerfreie und überzeugende Texte. Logos, Signaturen und Layouts können täuschend echt nachgebildet werden.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Schreiben, scheinbar vom Bundesministerium für Finanzen – mit Aktenzeichen, Ansprechpartnerin und Gebührenaufstellung. Alles wirkt plausibel. Der einzige auffällige Punkt: eine IBAN, die nicht zu einer österreichischen Bundesstelle passt. Solche Details übersieht man leicht – besonders unter Zeitdruck.

Die besondere Herausforderung: reine Textnachrichten

Technische Schutzmaßnahmen wie Spamfilter, Malware-Erkennung oder Sicherheitsprüfungen von Anhängen und Links sind heute Standard. Doch was passiert, wenn eine Nachricht keinen Anhang enthält, keinen verdächtigen Link hat und sprachlich korrekt formuliert ist? Textbasierte Angriffe mit sozialer Manipulation sind technisch schwer zu erkennen. Hier greift kein Virens Scanner – hier entscheidet die menschliche Einschätzung.

Social Engineering: Der Mensch als Angriffspunkt

Phishing ist selten ein rein technischer Angriff. Meist handelt es sich um psychologische Manipulation. Typische Muster sind:

- > Zeitdruck („Bitte heute noch erledigen“)
- > Autorität („Bürgermeister:in“, „Ministerium“, „Rechtsabteilung“)
- > Vertraulichkeit („Bitte nicht weiterleiten“)
- > Hilfsappelle („Ich schaffe es gerade nicht selbst“)

Gerade in Gemeinden funktionieren solche Muster gut, weil Zusammenarbeit oft kollegial und lösungsorientiert ist. Man kennt sich – oder glaubt, sich zu kennen. KI verstärkt diesen Effekt: Schreibstil,

Tonfall und sogar regionale Besonderheiten können imitiert werden.

Was hilft

Awareness bedeutet nicht, jede Nachricht zu verdächtigen. Es geht um einen kurzen Moment der bewussten Prüfung. Hilfreiche Fragen können sein:

- > Passt der Kommunikationsweg?
- > Passt der Inhalt zur Rolle der Person?
- > Gibt es ungewöhnlichen Zeitdruck oder Geheimhaltung?
- > Sind Zahlungsdaten wirklich plausibel?

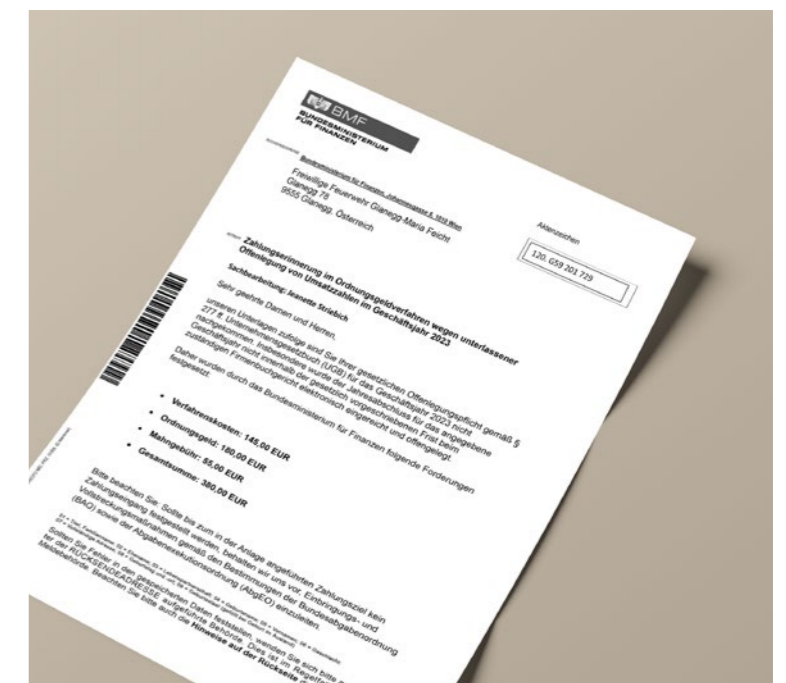
Im Zweifel gilt: Rückrufe immer über bekannte, offiziell hinterlegte Telefonnummern durchführen. Ein kurzer, selbst initiiertes Anruf klärt oft mehr als jede technische Analyse.

Fazit

Phishing ist heute professionell, personalisiert und oft frei von offensichtlichen Warnsignalen. Gerade Gemeinden stehen aufgrund ihrer Offenheit und klaren Rollenstrukturen im Fokus gezielter Angriffe. **Technische Schutzmaßnahmen helfen – aber entscheidend bleibt Aufmerksamkeit.**

Wenn „der Bürgermeister plötzlich schreibt“, lohnt sich ein zweiter Blick. Und manchmal auch ein kurzer Anruf.

Awareness bedeutet nicht, jede Nachricht zu verdächtigen. Es geht um einen kurzen Moment der bewussten Prüfung.



GEMEINDEN IM ANTHROPOZÄN:

Zukunft vor Ort gestalten

Vom 11. bis 13. Juni 2026 findet das 9. FORUM ANTHROPOZÄN in Heiligenblut am Großglockner statt. Austragungsort ist der Nationalpark Hohe Tauern, eine der bedeutendsten Natur- und Kulturlandschaften Europas.

Auch im Vorjahr war das Forum Anthropozän hochkarätig besetzt: Klimaforscher Sebastian Lehner, Biotechnologe Diethard Mattanovich, IT-Rechtsexpertin Eva Vonau, Bildungsexpertin Katja Wengler und der deutsche Zukunftsforscher Matthias Horx beim ZEIT-Gespräch (v. li.)

© Christian Senger



Der interdisziplinäre Austausch auf lokaler und internationaler Ebene steht im Fokus

© Christian Senger



Sabine Seidler, Initiatorin Forum Anthropozän

© Christian Senger

„Unser Ziel ist es, globale, systemische Zusammenhänge auf regionaler Ebene sichtbar zu machen und gemeinsam vor Ort eine Plattform zu schaffen, wo nachhaltige Lösungen entwickelt werden.“

Unter dem Leitthema „CONNECTEDNESS. ZUKUNFTS-VERBUNDEN. Nationalparks im Anthropozän“ kommen regionale Vertreter:innen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Praxis ebenso zusammen wie (inter-)national anerkannte Expert:innen. Im Mittelpunkt steht dabei eine gemeinsame Fragestellung: Wie können Mensch und Natur künftig wieder stärker als Einheit wirken – und welche Rolle spielen Nationalparks in einer vernetzten Welt? „Ziel des Forum Anthropozän ist es, globale, systemische Zusammenhänge auf regionaler Ebene sichtbar zu machen und gemeinsam vor Ort eine Plattform zu schaffen, wo nachhaltige Lösungen entwickelt werden“, erklärt Sabine Seidler, Initiatorin des Forum Anthropozän. Offener Austausch, unterschiedliche Perspektiven und die aktive Mitwirkung aller Teilnehmenden prägen das Format.

Kommunen als Schlüsselakteure

Gerade für Kärntens Gemeinden ist dieser Ansatz von besonderer Bedeutung. Im Anthropozän – jener Epoche, in der menschliches Handeln Klima, Biodiversität und Stoffkreisläufe nachhaltig beeinflusst – wird die kommunale Ebene zum entscheidenden Gestaltungsraum. Raumordnung, Energieversorgung, Mobilität, Tourismusentwicklung sowie die Sicherung einer zukunftsfähigen Landwirtschaft sind keine isolierten Aufgaben, sondern Teil eines größeren ökologischen und gesellschaftlichen Zusammenhangs.

Nationalparks übernehmen dabei eine doppelte Funktion: Sie sichern sensible Ökosysteme und stärken zugleich die Resilienz ganzer Regionen. Als CO₂-Senken, Wasserspeicher und ökologische Korridore tragen sie zur Stabilisierung natürlicher Prozesse bei und eröffnen zugleich Perspektiven für





Martin Lackner
Bürgermeister
Heiligenblut
© Troyer

„Das Forum Anthropozän bringt wichtige Impulse hervor, die wir regional in unterschiedlichen Projekten aufgreifen und in unserer täglichen Arbeit konkret umsetzen können.“

nachhaltige Wertschöpfung und Innovation. Für Gemeinden im Umfeld von Schutzgebieten bedeutet das strategische Mitverantwortung – aber auch die Chance, Ökologie und wirtschaftliche Entwicklung langfristig zu verbinden.

Vielfältiges Programm

Das Programm des 9. Forum Anthropozän greift diese Zusammenhänge anhand konkreter Formate auf. Ein besonderer Höhepunkt ist das ZEIT-GE-SPRÄCH, das am Donnerstag, 11. Juni 2026 (15.00–17.00 Uhr), im Haus der Steinböcke stattfindet. Im Mittelpunkt steht die Frage, warum intakte Ökosysteme entscheidend für unsere Zukunft sind. Zu den Diskutierenden zählen u. a. Klimaforscher Hans Joachim Schellnhuber, Sektionschef und Leiter der Stabsstelle Biodiversität im BMLUK Jürgen Schneider, Direktorin des Nationalparks Hohe Tauern Barbara Pucker, Naturschutz- und Raumplanungsexpertin Liliana Dagostin, Direktor des Schweizer Nationalparks Ruedi Haller und Unternehmer Reinhard Schneider (Werner & Mertz).

Das Panel „SMART CITIES | SMART REGIONS“ widmet sich Innovationsprozessen in Regionen und stellt die Frage, wie nachhaltige Entwicklung intelligent vernetzt gestaltet werden kann – ein Thema, das für Kärntens Gemeinden unmittelbare Bedeutung besitzt.

Im Internationalen Panel „Nationalparks als geopolitische Räume und Teil moderner Außen- und Sicherheitspolitik“ wird zudem diskutiert, wie Schutzgebiete zur Stabilisierung von Regionen beitragen können. Eine öffentliche Podiumsdiskussion mit freiem Eintritt am Dorfplatz von Heiligenblut mit Forscherin Renée Schröder und Spitzenkabarettist Dirk Stermann (bekannt aus der Late-Night-Show „Willkommen Österreich“) öffnet den Diskurs bewusst in den kommunalen Raum und bindet die Bevölkerung ein.

Am Samstag ergänzt das CONNATURALP-Programm „Connecting Nature and Health in the Alps“ das Forum. Es verbindet Biodiversität, Gesund-

heit und Innovation – unter anderem mit geführten Wanderungen, Fachreferaten sowie der Vorstellung eines Forschungsprojektes zu Nationalpark, Künstlicher Intelligenz und Gesundheit.

Heiligenblut als Vorzeigebispiel

Als Nationalparkgemeinde und Austragungsort steht Heiligenblut am Großglockner exemplarisch für das Zusammenspiel von Schutzgebiet, Landwirtschaft, Tourismus und regionaler Verantwortung. Bürgermeister Martin Lackner bringt dieses Selbstverständnis auf den Punkt: „Für mich ist der Nationalpark ein Prädikat für die nachhaltige Entwicklung der Region Hohe Tauern – gewachsen über viele Jahrzehnte und geprägt durch seine Entstehung und gelebte Praxis. Entscheidend ist die Balance zwischen Nutzung, wirtschaftlicher Entwicklung und Schutz. Das Forum Anthropozän bringt wichtige Impulse hervor, die wir regional in unterschiedlichen Projekten aufgreifen und in unserer täglichen Arbeit konkret umsetzen können.“

Diese Haltung macht deutlich: Gemeinden sind im Anthropozän nicht nur Betroffene globaler Entwicklungen, sondern aktive Gestalterinnen – im Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Impulse für Kärntens Gemeinden

Das 9. Forum Anthropozän versteht sich als interdisziplinäre Plattform für Vernetzung und strategische Orientierung. Es schafft einen Raum, in dem globale Zusammenhänge auf regionaler Ebene reflektiert und in konkrete Handlungsperspektiven übersetzt werden können. Heiligenblut am Großglockner wird vom 11. bis 13. Juni 2026 damit zu einem Ort, an dem Gemeinden ihre Rolle als lokale Akteure im Anthropozän nicht nur diskutieren, sondern aktiv gestalten und weiterentwickeln.

WISSENSWERT

Als ANTHROPOZÄN (Menschenzeit) wird jene Epoche bezeichnet, in der menschliches Handeln die natürlichen Prozesse der Erde tiefgreifend, dauerhaft und global verändert.

Das FORUM ANTHROPOZÄN versteht sich als interdisziplinäre Plattform an der Schnittstelle von NATUR, INNOVATION und VERANTWORTUNG. Es bringt Wissenschaft, Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Kunst in einen gemeinsamen Dialog und thematisiert, wie nachhaltige Zukunftsperspektiven auf regionaler Ebene gestaltet werden können.

Die Veranstaltung wird von der Initiative ProMÖLLTAL | ARGE Alpine Nature Campus, dem Nationalpark Hohe Tauern Kärnten, aus Mitteln des Landes Kärnten und der Nationalparkgemeinde Heiligenblut am Großglockner durchgeführt.

Weitere Informationen inkl. vollständiges Programm sowie TICKETS für das 9. FORUM ANTHROPOZÄN, das vom 11. bis 13. Juni 2026 in Heiligenblut am Großglockner stattfindet, sind erhältlich unter:

Alle Infos:



<https://www.forum-anthropozoen.com/de/>